

Die **Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. (DSW)** vertritt Ihre Stimmrechte auf sämtlichen wichtigen Hauptversammlungen.

Erfahren Sie, wie die DSW abstimmen wird auf der

Hauptversammlung der Noratis AG am 18. August 2020

Die DSW plant, das Stimmrecht bei allen Beschlussfassungen wie folgt auszuüben:

TOP 1: Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Noratis AG und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2019, des Lageberichts für die Noratis AG und den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019

 **ohne Beschluss**

TOP 2: Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2019

 **DSW-Empfehlung: JA**

Von einem Bilanzgewinn i. H. v. 11.501.775,90 EUR werden 2.881.517,60 EUR als Dividende ausgeschüttet (0,80 EUR je Aktie) und 8.620.258,30 EUR auf neue Rechnung vorgetragen. Angesichts der derzeit grassierenden COVID-19-Pandemie und deren noch schwer absehbaren wirtschaftlichen Folgen ist dies nachvollziehbar und die Aktionäre werden ausreichend am Erfolg der Gesellschaft beteiligt.

TOP 3: Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2019 [als Einzelabstimmung]

 **DSW-Empfehlung: JA**

Es wurde wie bereits im Vorjahr ein gutes Jahresergebnis erwirtschaftet und es gab keine besonderen negativen Vorkommnisse, die einer Entlastung entgegenstehen.

TOP 4: Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019 [als Einzelabstimmung]

 **DSW-Empfehlung: JA**

Es gab keine besonderen negativen Vorkommnisse, die einer Entlastung entgegenstehen.

TOP 5: Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2020

 **DSW-Empfehlung: JA**

Gegen die RGT Treuhand Revisionsgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer bestehen keine Einwände - weder mit Blick auf die Rotationsregelungen noch auf die Abschlussprüferkosten.

**TOP 6: Beschlussfassung über die Erhöhung der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder;
Satzungsänderung**

 **DSW-Empfehlung: JA**

Durch die Schaffung zweier neuer Aufsichtsratsmandate sollen die nach TOP 7 zu wählenden Personen als Vertreter des neuen Großaktionärs, der Merz Gruppe, in den Aufsichtsrat einziehen, ohne die vorhandenen Aufsichtsratsmitglieder aus dem Aufsichtsrat abuberufen. Hiergegen bestehen keine Einwände. Eine Überrepräsentation des neuen Großaktionärs und damit ein Verstoß gegen Ziff. C.9 des Corporate Governance Kodex ist angesichts der übrigen 3 von der Merz-Gruppe unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder nicht zu befürchten.

TOP 7: Wahlen zum Aufsichtsrat

Herr Dr. Henning Schröder

 **DSW-Empfehlung: JA**

In fachlicher Hinsicht ist Herr Dr. Schröder für das Amt eines Aufsichtsrates qualifiziert. Er besitzt langjährige Erfahrungen aus seinen Tätigkeiten in der Geschäftsführung diverser Gesellschaften. Er hat folgende weitere Ämter in relevanten Gremien inne:

- Leiter des Family Offices der Familie Merz;
- Geschäftsführer der verschiedenen Immobiliengesellschaften der Familie Merz.

Zumindest derzeit dürfte daher noch die zeitliche Verfügbarkeit gewährleistet sein. Zwar wären bei einer Wahl von Herrn Dr. Schröder und Herrn Nick zwei Leitungsmitglieder aus der Firmengruppe der Mehrheitsaktionärin der Gesellschaft im Aufsichtsrat, jedoch ist dies nach Ziff. C.9 des Corporate Governance Kodex noch zulässig, da die drei weiteren Aufsichtsratsmitglieder von der Mehrheitsaktionärin unabhängig sind.

Herr Michael Nick

 **DSW-Empfehlung: JA**

In fachlicher Hinsicht ist Herr Nick für das Amt eines Aufsichtsrates qualifiziert. Er besitzt langjährige Erfahrungen aus seinen Tätigkeiten in der Geschäftsführung diverser Gesellschaften. Er hat folgende weitere Ämter in relevanten Gremien inne:

- Beiratsmitglied der Merz Immobilien Management GmbH;
- Vorsitzender des Beirats der carpe diem Gesellschaft für den Betrieb von Sozialeinrichtungen mbH;
- geschäftsführender Gesellschafter der Merz Holding GmbH & Co. KG.

Zumindest derzeit dürfte daher noch die zeitliche Verfügbarkeit gewährleistet sein. Zwar wären bei einer Wahl von Herrn Dr. Schröder und Herrn Nick zwei Leitungsmitglieder aus der Firmengruppe der Mehrheitsaktionärin der Gesellschaft im Aufsichtsrat, jedoch ist dies nach Ziff. C.9 des Corporate Governance Kodex noch zulässig, da die drei weiteren Aufsichtsratsmitglieder von der Mehrheitsaktionärin unabhängig sind.

TOP 8: Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals 2018 sowie des bestehenden Genehmigten Kapitals 2019 und Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre sowie über die entsprechende Änderung von Ziffer 4 der Satzung

✘ DSW-Empfehlung: NEIN

Durch den Vorschlag soll ein genehmigtes Kapital i. H. v. bis zu 50 % des Grundkapitals (GK der Gesellschaft derzeit 3.601.897,00 EUR) mit der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss geschaffen werden. Vor diesem Hintergrund besteht trotz des Zustimmungserfordernisses des Aufsichtsrates das Risiko einer unverhältnismäßigen Verwässerung des Aktienanteils der bestehenden Aktionäre.

Unseren Abstimmungsempfehlungen liegen die DSW-Richtlinien zur Stimmrechtsausübung zugrunde. Weitere Informationen zu den DSW-Richtlinien erhalten Sie hier.

Die DSW behält sich Abweichungen beim Abstimmungsverhalten vor, sofern sich dies aufgrund neuer Erkenntnisse als notwendig erweisen sollte.